

Was bedeutet der Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich

- versetzt Schüler in die Lage, trotz ihrer Behinderung / Erkrankung etc. ihre Fähigkeiten auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen
- meint Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen
- dient der Kompensation der mit der Behinderung / Erkrankung etc. einhergehenden Benachteiligung und gleicht diese aus
- Art und Umfang dienen nur dem Ausgleich und bevorzugen Schüler*in nicht
- wahrt die Objektivität im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Rechtliche Grundlage

- § 15 des Ersten Teils der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)
- Die Schulleitung trifft - in allen Bildungsgängen des BK – die Entscheidung über Gewährung, Art und Umfang des Nachteilsausgleiches
- **Ausnahme:** Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Ansprechpartnerinnen

Lena Laudenberg

lena.laudenberg@bk-simmerath-stolberg.de

Ansprechpartnerin bei:

LRS

Berufliches Gymnasium

Förderschwerpunkte

- Hören & Kommunikation
- Körperlich Motorische Entwicklung

Martina Hermanns

martina.hermanns@bk-simmerath-stolberg.de

Ansprechpartnerin bei:

Autismus-Spektrums-Störungen

Förderschwerpunkte

- Sehen (SE)
- Geistige Entwicklung
- Körperlich Motorische Entwicklung

LRS



NACHTEILSAUSGLEICH

*berechtigte Schüler*innen
Beantragung
Umsetzung*

Ablauf Antrag und Bewilligung

1. Erziehungsberechtigte, volljährige Schüler*in, Lehrkräfte
 - beantragen den NTA formlos bei der Schulleitung
 - und fügen Nachweise (Atteste, Diagnosen, Teilnahmen an Fördermaßnahmen...) bei
2. Die Schulleitung legt Art und Umfang des NTA fest
 - nach Beratung mit der Klassenkonferenz und ggf. weiteren Mitgliedern des MPT oder externen Ansprechpartnern
 - nach Rücksprache mit dem Schüler / der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten

Nachteilsausgleich im Rahmen des Zentralabiturs

- die Entscheidung obliegt der oberen Schulaufsicht; die berät auch schon bei der Antragstellung
- **wichtig:** frühzeitiger Antrag und genaue Dokumentation

Nachteilsausgleich in den Fachklassen des dualen Systems

- Zentrale Prüfungen nach Bundesrecht, die nicht in der Zuständigkeit des BKs liegen
- NTA aufgrund der § 65 BBiG und § 42 HwO
- Antrag muss rechtzeitig durch den/die Schüler*in bei der zuständigen Kammer (IHK / HWK) gestellt werden.

Umsetzung am BK Simmerath / Stolberg

Schüler*in / Eltern / Lehrer*in möchten den Antrag stellen

Kontaktaufnahme mit Sonderpädagoginnen

- Beratung (SuS/LuL/Abtl.)
- Beratung mit Inklusionsbeauftragter
- Begleitung bei der Antragstellung
- Bericht zur Vorlage bei SL

Einberufung der Klassenkonferenz

- Kommunikation der Inhalte
- Einschätzung der Klassenkonferenz

Entscheidung durch die Schulleitung

Abschließende Info in die Klassenkonferenz

- Start mit dem NTA
- Dokumentation in der Schülerakte

Evaluation durch die Klassenkonferenz zum Ende des Schuljahres bei mehrjährigen Bildungsgängen.

Wie kann der Nachteilsausgleich aussehen?

Zeitlich:

- klar definierte Ausweitung der Arbeits- oder Vorbereitungszeit
- Verlängerung der Pausenzeiten

Technisch:

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel

Räumlich:

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen / besondere Arbeitsplatzorganisation (blendungsarmer Sitzplatz, ablenkungsarme Umgebung)

Personell:

- Assistenz (z.B. der Arbeitsplatzorganisation)

Die Maßstäbe der **Leistungsbewertung** orientieren sich an den **Vorgaben der APO-BK!**

Jeder Nachteilsausgleich sollte so schnell wie möglich gestellt werden und ist immer individuell gestaltet!